

Positionspapier

Prävention und Gesundheitsförderung

Stand: Der Bundesrat hat am 30. September 2009 den Entwurf zum Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (Präventionsgesetz) und die dazugehörige Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der Nationalrat stimmte im April 2011 der Vorlage zu, hat allerdings einige Änderungen vorgenommen. Die ständerätliche Gesundheitskommission ist nur knapp auf die Vorlage eingetreten. Die Behandlung in der kleinen Kammer erfolgt frühestens in der Herbstsession 2011.

Inhalt der Gesetzesvorlage

Das Präventionsgesetz hat zum Ziel, die Steuerung von Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen in der Schweiz zu verbessern. Mit dem neuen Gesetz wird der Bundesrat unter Mitwirkung der Kantone alle acht Jahre nationale Präventionsziele festlegen. Alle vier Jahre wird er aufzeigen, wie die Ziele erreicht werden sollen. Dabei soll er sich auf bessere Statistiken stützen können.

Eine zentrale Rolle spielt die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz. Sie soll künftig im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit Präventionsprogramme konzipieren und Mittel verteilen. Zuständig für die Durchführung der Programme bleiben aber weiterhin primär die Kantone.

Der Präventionszuschlag auf den Krankenkassenprämien wird künftig vom Bundesrat festgelegt und soll gemäss dem Willen des Nationalrats auf 0,1 Prozent einer durchschnittlichen Jahresprämie begrenzt werden.

Das neue Bundesgesetz soll einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Gesundheitszustandes der Schweizer Bevölkerung leisten und nicht nur die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen dämpfen, sondern auch den Wirtschaftsstandort Schweiz stärken.

Position Visana

Visana ist mit dem Gesetzesentwurf grundsätzlich einverstanden. In der Schweiz besteht Koordinationsbedarf im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel effizienter eingesetzt werden. Dafür braucht

es schlanke Strukturen. Die Gelder sind für die Gesundheitsförderung und die Prävention einzusetzen und dürfen nicht in einem bürokratischen Apparat oder in Studien versickern.

Die Kräfteverzettlung in der Prävention bleibt auch mit der neuen Regelung bestehen. Um die Kräfte wirksam zu bündeln und die Mittel effizienter einzusetzen, muss die Prävention von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie von Berufskrankheiten einbezogen werden. Konkret heisst das, Integration der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) und der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu).

Strikte abzulehnen ist jegliche Erhöhung des von jeder versicherten Person erhobenen Prämienzuschlags zur Krankheitsverhütung. Der Bundesrat legt diesen Betrag in einer Verordnung fest, der 0,1 Prozent der durchschnittlichen Jahresprämie nicht übersteigen darf. Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz wird konsequent auf die Ausschöpfung dieser 0,1 Prozent drängen, was im Vergleich zu den heute einkassierten 2,40 Franken fast eine Verdoppelung wäre. Den Krankenversicherern ist deshalb bei der Festsetzung des Prämienzuschlags ein Mitspracherecht zu gewähren und der Maximalbetrag ist tiefer anzusetzen.

Fabian Baer, Unternehmenskommunikation